

Anlage 3 zum Rahmenvertrag „Ausschreibungsdienste“ zwischen der FHH und der SGG

Belehrung zum Beschäftigungsverbot, zum Datenschutz und zur Verschwiegenheit

1. Beschäftigungsverbot gemäß Punkt 4 Rahmenvertrag

Das von der SGG eingesetzte Personal muss seine Neutralität wahren und darf weder haupt- noch nebenberuflich, auf Honorarbasis oder ehrenamtlich für ein Reinigungsunternehmen und/oder einem Reinigungsbranchen nahen Unternehmen tätig sein, dass Aufträge bei der FHH – mit Ausnahme der SGG selbst – ausführt.

Ich versichere, dass ich weder haupt-, noch nebenberuflich, auf Honorarbasis oder ehrenamtlich für ein anderes Reinigungsunternehmen und/oder einem Reinigungsbranchen nahen Unternehmen außer der SGG selbst tätig bin.

2. Datenschutz und Verschwiegenheit gemäß Punkt 5 Rahmenvertrag

Unterlagen (Schriftstücke, Akten usw.), die sich in den Diensträumen der Objekte befinden, unterliegen allgemeinen und besonderen Datenschutzbestimmungen. In diese Unterlagen darf kein Einblick genommen werden. Schränke, Schublade u.a. dürfen nicht unbefugt geöffnet werden. Über bekannt gewordene Daten aus dienstlichen oder reinigungsvertragsbezogenen Vorgängen (Preise, Flächen, Leistungswerte, Reinigungskonzepte usw.) ist, auch firmenintern, Verschwiegenheit zu wahren. Die SGG ist auch ansonsten verpflichtet, über alle ihr bekannt werdenden geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten auch über das Ende des Rahmenvertrages hinaus Stillschweigen zu bewahren.

Übergebene Geschäfts- und Betriebsunterlagen verwahrt die SGG sorgfältig und wird sie nach Vertragsbeendigung zurückgeben. Die SGG darf Mitarbeiter, die gegen diese Pflichten verstoßen, nicht mehr in Objekten der FHH einsetzen.

Bei Kenntnis über Missachtung dieser Belehrung können arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen werden. Ebenso kann bei Kenntnis über Missachtung dieser Belehrung der Vorgang bei Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige gebracht werden.

Ich bestätige, dass ich zu den Punkten 1 und 2 belehrt wurde.



Anlage 3 zum Rahmenvertrag „Ausschreibungsdienste“ zwischen der FHH und der SGG

Belehrung zum Beschäftigungsverbot, zum Datenschutz und zur Verschwiegenheit

1. Beschäftigungsverbot gemäß Punkt 4 Rahmenvertrag

Das von der SGG eingesetzte Personal muss seine Neutralität wahren und darf weder haupt- noch nebenberuflich, auf Honorarbasis oder ehrenamtlich für ein Reinigungsunternehmen und/oder einem Reinigungsbranchen nahen Unternehmen tätig sein, dass Aufträge bei der FHH – mit Ausnahme der SGG selbst – ausführt.

Ich versichere, dass ich weder haupt-, noch nebenberuflich, auf Honorarbasis oder ehrenamtlich für ein anderes Reinigungsunternehmen und/oder einem Reinigungsbranchen nahen Unternehmen außer der SGG selbst tätig bin.

2. Datenschutz und Verschwiegenheit gemäß Punkt 5 Rahmenvertrag

Unterlagen (Schriftstücke, Akten usw.), die sich in den Diensträumen der Objekte befinden, unterliegen allgemeinen und besonderen Datenschutzbestimmungen. In diese Unterlagen darf kein Einblick genommen werden. Schränke, Schubladen u.a. dürfen nicht unbefugt geöffnet werden. Über bekannt gewordene Daten aus dienstlichen oder reinigungsvertragsbezogenen Vorgängen (Preise, Flächen, Leistungswerte, Reinigungskonzepte usw.) ist, auch firmenintern, Verschwiegenheit zu wahren. Die SGG ist auch ansonsten verpflichtet, über alle ihr bekannt werdenden geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten auch über das Ende des Rahmenvertrages hinaus Stillschweigen zu bewahren.

Übergebene Geschäfts- und Betriebsunterlagen verwahrt die SGG sorgfältig und wird sie nach Vertragsbeendigung zurückgeben. Die SGG darf Mitarbeiter, die gegen diese Pflichten verstoßen, nicht mehr in Objekten der FHH einsetzen.

Bei Kenntnis über Missachtung dieser Belehrung können arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen werden. Ebenso kann bei Kenntnis über Missachtung dieser Belehrung der Vorgang bei Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige gebracht werden.

Ich bestätige, dass ich zu den Punkten 1 und 2 belehrt wurde.



Anlage 3 zum Rahmenvertrag „Ausschreibungsdienste“ zwischen der FHH und der SGG

Belehrung zum Beschäftigungsverbot, zum Datenschutz und zur Verschwiegenheit

1. Beschäftigungsverbot gemäß Punkt 4 Rahmenvertrag

Das von der SGG eingesetzte Personal muss seine Neutralität wahren und darf weder haupt- noch nebenberuflich, auf Honorarbasis oder ehrenamtlich für ein Reinigungsunternehmen und/oder einem Reinigungsbranchen nahen Unternehmen tätig sein, dass Aufträge bei der FHH – mit Ausnahme der SGG selbst – ausführt.

Ich versichere, dass ich weder haupt-, noch nebenberuflich, auf Honorarbasis oder ehrenamtlich für ein anderes Reinigungsunternehmen und/oder einem Reinigungsbranchen nahen Unternehmen außer der SGG selbst tätig bin.

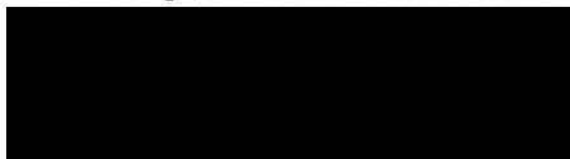
2. Datenschutz und Verschwiegenheit gemäß Punkt 5 Rahmenvertrag

Unterlagen (Schriftstücke, Akten usw.), die sich in den Diensträumen der Objekte befinden, unterliegen allgemeinen und besonderen Datenschutzbestimmungen. In diese Unterlagen darf kein Einblick genommen werden. Schränke, Schubladen u.a. dürfen nicht unbefugt geöffnet werden. Über bekannt gewordene Daten aus dienstlichen oder reinigungsvertragsbezogenen Vorgängen (Preise, Flächen, Leistungswerte, Reinigungskonzepte usw.) ist, auch firmenintern, Verschwiegenheit zu wahren. Die SGG ist auch ansonsten verpflichtet, über alle ihr bekannt werdenden geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten auch über das Ende des Rahmenvertrages hinaus Stillschweigen zu bewahren.

Übergebene Geschäfts- und Betriebsunterlagen verwahrt die SGG sorgfältig und wird sie nach Vertragsbeendigung zurückgeben. Die SGG darf Mitarbeiter, die gegen diese Pflichten verstoßen, nicht mehr in Objekten der FHH einsetzen.

Bei Kenntnis über Missachtung dieser Belehrung können arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen werden. Ebenso kann bei Kenntnis über Missachtung dieser Belehrung der Vorgang bei Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige gebracht werden.

Ich bestätige, dass ich zu den Punkten 1 und 2 belehrt wurde.



Anlage 3 zum Rahmenvertrag „Ausschreibungsdienste“ zwischen der FHH und der SGG

Belehrung zum Beschäftigungsverbot, zum Datenschutz und zur Verschwiegenheit

1. Beschäftigungsverbot gemäß Punkt 4 Rahmenvertrag

Das von der SGG eingesetzte Personal muss seine Neutralität wahren und darf weder haupt- noch nebenberuflich, auf Honorarbasis oder ehrenamtlich für ein Reinigungsunternehmen und/oder einem Reinigungsbranchen nahen Unternehmen tätig sein, dass Aufträge bei der FHH – mit Ausnahme der SGG selbst – ausführt.

Ich versichere, dass ich weder haupt-, noch nebenberuflich, auf Honorarbasis oder ehrenamtlich für ein anderes Reinigungsunternehmen und/oder einem Reinigungsbranchen nahen Unternehmen außer der SGG selbst tätig bin.

2. Datenschutz und Verschwiegenheit gemäß Punkt 5 Rahmenvertrag

Unterlagen (Schriftstücke, Akten usw.), die sich in den Diensträumen der Objekte befinden, unterliegen allgemeinen und besonderen Datenschutzbestimmungen. In diese Unterlagen darf kein Einblick genommen werden. Schränke, Schubladen u.a. dürfen nicht unbefugt geöffnet werden. Über bekannt gewordene Daten aus dienstlichen oder reinigungsvertragsbezogenen Vorgängen (Preise, Flächen, Leistungswerte, Reinigungskonzepte usw.) ist, auch firmenintern, Verschwiegenheit zu wahren. Die SGG ist auch ansonsten verpflichtet, über alle ihr bekannt werdenden geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten auch über das Ende des Rahmenvertrages hinaus Stillschweigen zu bewahren.

Übergebene Geschäfts- und Betriebsunterlagen verwahrt die SGG sorgfältig und wird sie nach Vertragsbeendigung zurückgeben. Die SGG darf Mitarbeiter, die gegen diese Pflichten verstoßen, nicht mehr in Objekten der FHH einsetzen.

Bei Kenntnis über Missachtung dieser Belehrung können arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen werden. Ebenso kann bei Kenntnis über Missachtung dieser Belehrung der Vorgang bei Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige gebracht werden.

 punkten 1 und 2 belehrt wurde.